

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung des Fleckens Salzhemmendorf (Entwässerungsabgabensatzung)

vom 25.08.1977 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.12.2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat des Fleckens Salzhemmendorf folgende Satzung beschlossen:

A b s c h n i t t I

§ 1

Allgemeines

Der Flecken Salzhemmendorf betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Entwässerungsanlage) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.07.1984.

Der Flecken erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Entwässerungsanlage einschl. der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Kanalbaubeiträge) und
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage (Kanalbenutzungsgebühren).

A b s c h n i t t II **Kanalbaubeitrag**

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Flecken erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungsanlage Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an den Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal oder Mischwasserkanal sowie Transportleitung und Kläranlage.
- (2) Der Kanalbaubeitrag deckt auch die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Fleckens zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die katasteramtliche oder grundbuchamtliche Bezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als solche ist jede Teilfläche eines Grundstücks anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbstständige Bauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- oder Reihenhäuser sind selbst dann keine wirtschaftlichen Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlich- oder katasterrechtlichen Sinne stehen und auch dann nicht, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluss mit dem Hauptentwässerungskanal auf der Straße verbunden sind.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird
- a) für den Schmutzwasser- und den Mischwasserkanal aus einem Grundbeitrag, einem Flächenbeitrag und einem Zuschlag für Industrie- und Gewerbebetriebe (einschl. freier Berufe)
 - b) für die Beseitigung von Niederschlagswasser nach der bebaubaren Fläche berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt:
- a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m und einer Größe von höchstens 1000 qm,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch den zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m und einer Größe von höchstens 1000 qm.
- (3) Die bebaubare Fläche im Sinne des Abs. 1 Buchst. b) wird
1. bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes nach den darin festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, sofern solche Festsetzungen getroffen worden sind,
 2. bei Vorhaben während der Planaufstellung entsprechend der nach dem Stand der Planungsarbeiten vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen,
 3. bei Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie in Gebieten, in denen Festsetzungen durch einen Bebauungsplan nicht getroffen worden sind, unter Berücksichtigung der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche der Grundstücke in

der näheren Umgebung oder sofern solche nicht vorhanden sind, durch Ansatz von 0,3 der Grundstücksfläche

bestimmt.

(4) Der Kanalbaubeitrag beträgt bei einem Anschluss an

a) den Schmutzwasserkanal

	davon entfallen		
	auf die Ortskanal- leitung	auf die Transport- leitung	auf die Großklär- anlage
pro Grundstück (Grundbeitrag)			
5246,73 DM	2518,42 DM	1521,55 DM	1206,76 DM
pro qm Grundstücksfläche (Flächenbeitrag)			
4,18 DM	2,01 DM	1,21 DM	0,96 DM
pro Einwohnergleichwert (EGW)			
728,70 DM	349,77 DM	211,33 DM	167,60 DM
b) Abwasseranlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser je m ² der nach Abs. 3 berechneten Beitragsfläche			7,75 DM
c) den Mischwasserkanal 100 % des Beitrages nach Buchstabe a) und 50 % des Beitrages nach Buchstabe b).			

(5) Die Einwohnergleichwerte werden festgesetzt EGW

a. für schmutzwasserintensive Betriebe und Einrichtungen

i. Schulen, Kindergärten und Kinderspielkreise je 40 Kinder	1
ii. Fabriken, Gewerbe- und Industriebetriebe, Einzelhandels- geschäfte, Lichtspielhäuser, Büros (Behörden, Banken, Sparkassen, Post, Bahnhöfe u.a.) und freiberuflich Tätige soweit diese nicht auf dem angeschlossenen Betriebsgrund- stück ihren Wohnsitz haben,	
bis 10 Beschäftigte je Beschäftigten	0,5
für weitere volle 50 Beschäftigte	20
für weitere volle 100 Beschäftigte	15
für die über 160 hinausgehenden Beschäftigten	10
Ausgenommen sind Beschäftigte in Maurer-, Malerei- und Dachdeckerbetrieben, Tiefbauunternehmen und sonstigen Gewerbebetrieben, die dauernd außerhalb des ange- schlossenen Grundstücks tätig sind.	
Jeder Betrieb – gleich welcher Art – ist mindestens mit zu veranlagen.	1

	EGW
iii. Hotels, Gastwirtschaften, Cafès und Eisdielen für je 10 Plätze höchstens jedoch	1 4
iv. Hotels, Gastwirtschaften und Pensionen mit Fremden- betten neben den Werten unter 3.) für ein Bett höchstens jedoch	0,3 2
v. praktische Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker – Praxis ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten –	2
b. für besonders schmutzwasserintensive Betriebe neben dem Zuschlag zu a)	
i. Schlachtereien, bezogen auf die Jahresverarbeitung je 10 Stück Großvieh je 20 Stück Kleinvieh höchstens jedoch	1 1 6
ii. Milchverteilungsstellen bis 2 Beschäftigte	1
iii. Tankstellen mit Waschstraße Tankstellen ohne Waschstraße Ist mit der Tankstelle noch ein anderer Betrieb verbunden, so wird dieser nach Unterabsatz a) Ziffer 2 besonders ver- anlagt.	12 3
iv. Bäckereien, für jeden Beschäftigten für einen Betrieb mindestens	0,5 1
v. Friseurbetriebe, für jeden Beschäftigten für jeden Betrieb mindestens	0,5 1
d) Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen des Fleckens zu übernehmen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden, sind zulässig.	

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme. Der Flecken stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Entwässerungsanlage selbstständig erhoben werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Anstelle einer Vorausleistung kann der Beitrag auch durch Vertrag abgelöst werden.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Bei Grundstücken, für die eine Anschlussgebühr nach dem bisherigen Ortsrecht allein nicht erhoben werden konnte, weil diese Grundstücke noch nicht angeschlossen waren, wird ein Kanalbaubeitrag in Höhe der Kanalanschlussgebühr nach den Kanalgebührenordnungen der bisher selbstständigen Gemeinden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Nach dieser Übergangsregelung gilt ein Grundstück auch dann als angeschlossen, wenn der Hauptsammler verlegt, aber noch nicht die Hausanschlussleitung hergestellt ist.

A b s c h n i t t III Kanalbenutzungsgebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind. Soweit der Aufwand durch Kanalbaubeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Messung des Frischwasserverbrauchs richtet sich nach der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser und nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Fleckens Salzhemmendorf (Wasserabgabensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 3 sinngemäß.

§ 12 Gebührensätze

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt 3,51 € für jeden vollen m³ Wasser.

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen erfolgt die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren zeitanteilig. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Flecken entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 28.02., 30.03., 30.04., 30.05., 30.06., 30.07., 30.08., 30.09., 30.10., 30.11. und 30.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass die Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dieses angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 28.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) *entfällt*

A b s c h n i t t I V Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17 Entstehen des Erstattungsanspruchs

Im Falle des § 9 sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Entwässerungsanlage dem Flecken in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 18 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

A b s c h n i t t V

§ 19 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Flecken jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Flecken kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 20 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Flecken sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Flecken schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Flecken unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend am 2. Juli 1974 in Kraft.
- (2) Entwässerungsabgabensatzungen und Gebührenordnungen der bisher selbstständigen Gemeinden, die auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinde im Raum Hameln vom 20.11.1972 (Nds. GVBl. S. 473) zum Flecken Salzhemmendorf zusammengeschlossen worden sind, treten am gleichen Tage außer Kraft. § 9 bleibt davon unberührt.